

LANDESSPIELORDNUNG (LSO)

Stand: 19.6.2010

1 Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Südbadischen Volleyball-Verbandes (SBVV).
- 1.2 Die LSO ist eine Ergänzung der Bundesspielordnung (BSO), es sei denn, die LSO enthält eine ausdrückliche Erweiterung oder Abänderung der BSO.
- 1.3 Von der BSO abweichende Bestimmungen sind erst nach Verabschiedung durch den Verbandstag des SBVV wirksam. Die laufende Angleichung der LSO an die BSO erfolgt durch den Vorstand des SBVV.
- 1.4 Für die Oberliga Baden gilt die von den beteiligten Verbänden gemeinsam erstellte Oberliga-Spielordnung.
- 1.5 Die Bezirke (Bezirksvorstände) können für den Spielbetrieb auf Bezirksebene weitergehende eigene Regelungen beschließen. Diese dürfen der BSO und dieser LSO nicht widersprechen. Alle Sonderregelungen und deren Änderungen sind dem Vorstand des SBVV schriftlich mitzuteilen.

2 Spielverkehr

- 2.1 Wettbewerbe
 - 2.1.1 Pflichtspiele in verschiedenen Spielklassen und verschiedenen Altersgruppen bei Damen und Herren.
 - 2.1.2 Pokalspiele auf Bezirks- und Verbandsebene.
 - 2.1.3 Pflichtspiele in den Seniorenklassen der Damen und Herren.
 - 2.1.4 Meisterschaftsspiele in den Jugendklassen weiblich und männlich.
 - 2.1.5 Repräsentativspiele.
 - 2.1.6 Spiele und Turniere im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
 - 2.1.7 Freundschaftsspiele und –turniere.
 - 2.1.8 Sonstige Spiele, z. B. der Schulbehörde (Schüler- und Lehrermeisterschaften), der Universitäten und anderer Verbände und Sportgruppen.
- 2.2 Zuständigkeit
Für alle Spiele nach LSO 2.1.1 bis 2.1.3 ist der Spielwart, für die Spiele gemäß LSO 2.1.4 ist der Jugendwart, für die Spiele nach LSO 2.1.5 ist der Vizepräsident Sport und für die Spiele gemäß LSO 2.1.6 ist der BFS-Wart zuständig. Für Spiele gemäß LSO 2.1.7 sind die Mitglieder des SBVV eigenverantwortlich, wobei bei Spielen mit ausländischer Beteiligung die Vorschriften des DVV hinsichtlich Anmeldepflicht und –gebühr zu beachten sind.
- 2.3 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

3 Durchführung

- 3.1 Alle Pflichtspiele auf Verbandsebene sind getrennt nach Herren- und Damenrunden auszutragen. Sie sind nach den Internationalen Volleyballspielregeln von Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz zu leiten und über drei Gewinnsätze durchzuführen; in Ausnahmefällen (Turniere mit mehr als drei Mannschaften) kann auf zwei Gewinnsätze reduziert werden. Auf Bezirksebene und im Freizeitbereich sind Spiele gemischter Mannschaften möglich.
- 3.2 Wertung
 - 3.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften zwei Pluspunkte (2:0), verlierende oder nicht angetretene Mannschaften zwei Minuspunkte (0:2).
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzifferenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze. Bei Punktgleichheit, gleicher Satzifferenz und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung die Balldifferenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.
 - 3.2.2 Ergibt sich nach Anwendung von LSO 3.2.1 nach Abschluss der Spielrunde/eines Turniers ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander antreten. Im Ligabetrieb wird die Entscheidung in Hin- und Rückspiel ausgetragen; bei einem Turnier genügt ein Wiederholungsspiel. Der Ausgang dieser Entscheidungsspiele, die unverzüglich vom Spielwart oder Wettkampfleiter angesetzt werden müssen, ist dann maßgebend für die Platzierung.

- 3.3 Durchführung der Spieltage
- 3.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Beginnzeit nicht oder nicht vollzählig mit mindestens sechs spielfähigen und spielbereiten SpielerInnen angetreten, so dass das Spiel zu diesem – spätesten - Zeitpunkt nicht angepfeifen werden kann, muss der 1. Schiedsrichter auf Spielverlust mit der Satzwertung 0:3 (0:75 Bälle) aus Sicht der nicht angetretenen Mannschaft entscheiden. Außerdem erfolgt eine Ahndung nach LSO 13.5.15 bzw. 13.5.17. Diese Vorschrift wird nicht angewandt, wenn sich alle Gegner mit einem späteren Beginn oder einer Änderung der Spielfolge bei Turnieren bereit erklären. Das Einverständnis ist im Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den Mannschaftskapitänen zu unterzeichnen.
- 3.3.2 Die Entscheidung nach LSO 3.3.1 muss aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren. Der Nachweis kann z. B. erbracht werden durch ein polizeiliches Unfallprotokoll, Reparatur- oder Abschlepprechnung; er wird nur für Spiele im Ligabetrieb anerkannt, nicht aber für Meisterschaften, die in Turnierform ausgetragen werden. Krankheit oder berufliche bzw. schulische Verhinderung von SpielerInnen gelten nicht als Entschuldigungsgrund.
- 3.3.3 Für Spieltage, die in Turnierform ausgetragen werden, ist die Beginnzeit für die auf die erste Begegnung folgenden Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Anfangszeit des vorherigen Spiels anzunehmen.
- 3.3.4 Ist die zur Spielleitung verpflichtete Mannschaft nicht in der Lage, spätestens 15 Minuten nach dem festgesetzten Beginn das komplette Schiedsgericht zu stellen, so soll möglichst ein neutraler Schiedsrichter mit der erforderlichen Lizenz das Spiel leiten. Die beiden spielenden Mannschaften können sich auch auf einen anderen lizenzierten Schiedsrichter einigen. Die fehlende Mannschaft hat zusätzlich zur Geldbuße (LSO 13.5.12) die Schiedsrichter-Einsatzkosten zu übernehmen.
- 3.3.5 Kann kein Schiedsgericht gefunden werden, so wird das Spiel verlegt. Die verursachende Mannschaft bzw. bei eingeteilten neutralen Schiedsrichtern der Verein der fehlenden Schiedsrichter hat alle für die Neuansetzung entstehenden Kosten (Fahrten, Hallenmiete, Hausmeister usw.) zu übernehmen und ist verpflichtet das Schiedsgericht zu stellen, ersatzweise ein neutrales Schiedsgericht kostenpflichtig zu bestellen.
- 3.3.6 LSO 3.3.5 gilt analog für die Heimmannschaft, wenn ein Spiel oder Turnier wegen anderweitiger Belegung der Halle nicht im Rahmen der Bestimmungen beginnen kann oder vorzeitig abgebrochen werden muss.
- 3.3.7 Eigenmächtige Spielverlegungen sind selbst bei Einverständnis aller beteiligten Mannschaften ohne vorherige Zustimmung des Staffelleiters nicht zulässig. Die Zustimmung muss spätestens fünf Tage vor der Verlegung vorliegen. Bei einem Verstoß werden die Ergebnisse zwar gewertet, aber nach LSO 13.5.13 verfahren.
- 3.3.8 Stehen Termine von Pflichtspielen, Meisterschaften usw. durch Rahmenterminplan, Ausschreibung oder anderweitige Veröffentlichung fest, kann eine gemeldete Mannschaft ihr Nichterscheinen nicht mit der Erklärung einer fehlenden Einladung entschuldigen. Sie ist jedenfalls verpflichtet, sich beim zuständigen Staffel- bzw. Wettkampfleiter oder einem Vorstandsmitglied spätestens acht Tage im Voraus über Spielort und Anfangszeit zu informieren. Kommt ein Verein oder eine Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach und erscheint deshalb nicht zum Spiel/Turnier, so ist nach LSO 3.3.1 ff. und LSO 13.5.17 zu verfahren.
Weiterhin hat sich jede Mannschaft anhand der fortlaufenden Nummerierung der Staffeldruckschreiben über deren lückenlosen Erhalt zu vergewissern. Wird ein Ausbleiben der Druckschreiben seit längstens dem vorletzten Spieltag der Liga festgestellt, so hat die betroffene Mannschaft sich umgehend mit dem Staffelleiter in Verbindung zu setzen und das Manko aufzuklären. Ein Versäumnis dieser Verpflichtung macht einen späteren Einspruch gegen Bekanntmachungen unzulässig, die in den fehlenden Druckschreiben veröffentlicht wurden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet in diesem Fall nicht statt.
- 3.4 Meldung der Ergebnisse
- 3.4.1 Für alle Spiele nach LSO 2.1.1 bis 2.1.5 sind die den Internationalen Spielregeln entsprechenden Spielberichtsbogen zu verwenden. Die Spielberichtsbogen sind noch am Spieltag zur Post zu geben und dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden. Die beteiligten Mannschaften erhalten eine Kopie. Die Kopien sind vom Verein bis zum Ende des laufenden Spieljahres aufzubewahren.
- 3.4.2 In allen Spielklassen ab Landesliga aufwärts sind die Ergebnisse bis spätestens Sonntag 20:00 Uhr per Online-Meldung einzugeben.
- 3.5 Der zuständige Spielwart bzw. wenn dieser nicht erreichbar ist der Staffelleiter ist befugt, bei extremen Witterungsbedingungen Spiele abzusagen.

4 Spielberechtigung

4.1 Vereine

An Pflichtspielen können sich nur Vereine mit ihren Mannschaften beteiligen, die Mitglied im SBVV sind oder vom Vorstand zugelassen werden (z. B. Schulen, Militärmannschaften und Mannschaften aus anderen Landesverbänden). Spielgemeinschaften aus mehreren Vereinen sind zulässig. Das Nähere regelt der Anhang 3 zu dieser LSO.

4.2 Spieler

4.2.1 Spielberechtigt bei den Spielen nach LSO 2.1.1 bis 2.1.5 sind SpielerInnen von Vereinen, die Mitglied im SBVV oder nach LSO 4.1 vom Vorstand zugelassen sind.

4.2.2 Teilnahmeberechtigt an Aufstiegsspielen nach LSO 7.3 und 7.4 sind nur solche Spieler, die am letzten Spieltag der laufenden Pflichtspielrunde für die zum Aufstiegsspiel zugelassene Mannschaft spielberechtigt waren.

4.3 Mehrere Mannschaften

Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften an den Pflichtspielen in der gleichen Spielklasse und in derselben Pokalrunde des SBVV – bei Meisterschaften aber nur mit einer Mannschaft in jeder Altersklasse je Geschlecht – teilnehmen. Verschiedene Mannschaften eines Vereins, die in der gleichen Spielklasse spielen, werden wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt. Der Wechsel von einer Mannschaft zur anderen ist nur dann möglich, wenn der/die SpielerIn in der laufenden Runde noch nicht aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat oder seit mindestens drei Monaten nicht mehr eingesetzt war.

4.4 Nachweis

Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird von der Passstelle des SBVV erteilt; die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird durch den Verein vorgenommen, indem im elektronischen Spielerpass (ePass) die Zuordnung zu einer Mannschaft erfolgt. Ohne diesen Eintrag, der dem früheren Staffilvermerk entspricht, darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen; eine Ausnahme gilt lediglich für die Teilnahme an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften und für Freizeitspieler bei Teilnahme am Pokalwettbewerb.

4.5 Festspielen in einer Spielklasse

4.5.1 Ein(e) SpielerIn, deren/dessen ePass die Zuordnung zu einer Mannschaft und damit für eine bestimmte Leistungsklasse trägt, darf während des jeweiligen Spieljahres ohne Freigabe durch den Staffelleiter der höheren Liga in keiner niedrigeren Spielklasse für Pflichtspiele eingesetzt werden.

4.5.2 Jede Mannschaft hat vor dem ersten Spieltag der betreffenden Spielklasse mindestens sechs ePässe online zuzuordnen. Der Termin wird vom Staffelleiter im Rundschreiben festgelegt; er liegt in der Regel drei Wochen vor dem ersten Spieltag. Zuordnungen für weitere SpielerInnen können auch nach diesem Termin während des gesamten Spieljahres getroffen werden.

4.5.3 In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr dürfen jeweils nur die für diese Mannschaft gemeldeten SpielerInnen eingesetzt werden. SpielerInnen mit einer im ePass eingetragenen niedrigeren Leistungsklasse dürfen in einer höheren Leistungsklasse erst zum Einsatz kommen, wenn die höher spielende Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele der Saison absolviert hat.

4.5.4 Wird ein(e) SpielerIn mit Zuordnung zu einer tieferen Leistungsklasse erstmalig in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt, muss der erste Schiedsrichter nach dem Spiel die Teilnahme im ePass dokumentieren. Wird der/die gleiche SpielerIn in einem zweiten Spiel in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt, so ist ein weiterer Vermerk durch den ersten Schiedsrichter im ePass einzutragen. Der/die SpielerIn hat sich damit in der höheren bzw. der niedrigeren von zwei unterschiedlich höheren Spielklassen festgespielt. Der ePass ist nach Eintrag jeden Höherenspiels bzw. der neuen Liga auszudrucken; der jeweils vorherige ePass wird damit ungültig. JugendspielerInnen (gemäß Altersstichtag U20) aus niedrigeren Ligen dürfen beliebig oft in einer höheren Liga eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen. Aus informatorischen Gründen nimmt der 1. SR einen Vermerk über das Höherenspielen in den Spielbericht auf; ein Eintrag im ePass entfällt. Der Staffelleiter ist berechtigt, einen vom Schiedsrichter versäumten Vermerk im ePass nachzutragen.

4.6 Freigabe

Der Staffelleiter muss eine(n) SpielerIn für eine niedrigere Spielklasse freigeben, wenn diese/r SpielerIn in der höheren Klasse gar nicht oder seit mindestens drei Monaten nicht mehr eingesetzt war.

4.7 Pokalspiele

An Pokalspielen auf Bezirksebene sind SpielerInnen mit Staffeleintrag ab Landesliga aufwärts nicht teilnahmeberechtigt. Für Pokalspiele auf Ebene des SBVV gilt dessen Pokalspielordnung. Die Bezirke können für ihren Bereich eigene Pokalspielordnungen erlassen.

5 Spielerpass

5.1 Passformular, elektronischer Spielerpass (ePass)

Jede/r SpielerIn muss für Pflicht-, Pokal- oder Meisterschaftsspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Für den ePass gelten die Bestimmungen der Spielerpass-Ordnung (Anlage 6 zur BSO). Der vollständige Passantrag muss der Passstelle spätestens am 10. Kalendertag vor dem ersten Spieleinsatz vorliegen. Geht der Antrag erst später ein, ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Spielerpass für den ersten Spieleinsatz freizugeben. Liegt ein Spielerpass an einem Pflicht-, Pokal- oder Meisterschaftsspiel nicht vor, kann sich die Mannschaft auf ein Verschulden der Passstelle nicht berufen, wenn jener der vollständige Antrag nicht spätestens am 10. Kalendertag vor dem ersten Spieleinsatz vorlag.

5.2 Gültigkeit

Gültiger Spielerpass im Bereich des SBVV ist der ePass des DVV, der den Vorgaben der BSO entspricht und dessen Ablaufdatum noch nicht erreicht ist. Fehler der Passstelle oder des Staffelleiters bei den Eintragungen machen den ePass nicht ungültig. Solche Fehler sind unverzüglich nach Feststellung zu beheben.

5.3 Doppelspielrecht für Kader-SpielerInnen des SBVV

Der Vorstand des SBVV kann Mitgliedern der D-Kader des SBVV auf Antrag der Landestrainer und/oder des Vizepräsidenten Sport ein Doppelspielrecht erteilen. Hierfür wird der/m SpielerIn ausnahmsweise ein zweiter ePass ausgestellt, der seine Gültigkeit nach Ablauf einer Saison verliert. Dieses berechtigt neben dem Spielen in einer Aktivenmannschaft des Erst- bzw. Zweitvereins gemäß LSO 5.3.1 auch zum Spielen in einer anderen Spielklasse

- desselben Vereins unter Aufhebung von LSO 4.5 und LSO 5.2 bzw.
- eines anderen Vereins unter Aufhebung von LSO 4.5 und LSO 5.2.

Die Voraussetzungen für eine Erteilung des Doppelspielrechts werden vom Vizepräsidenten Sport im ersten Info eines jeden Spieljahres veröffentlicht.

5.4 Vorlage der Pässe

Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden SpielerInnen sind vor Beginn dem Schiedsgericht bzw. der Wettkampfleitung zu übergeben und werden von diesen im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft überprüft. Die Spielerpässe verbleiben während des Spiels beim Wettkampfgericht. Kann ein Spielerpass am Spieltag nicht vorgelegt werden, so muss die/der SpielerIn ihre/seine Identität durch Vorlage eines Reisepasses, Personalausweises, Kinderausweises oder Führerscheins nachweisen. Ein Vermerk mit dem Namen und der Ausweis-Nummer der/s betreffenden Spielerin/s ist vom ersten Schiedsrichter in den Spielberichtsbogen aufzunehmen. Der Staffelleiter spricht eine Geldbuße gemäß LSO 13.5.2 aus. Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen, die in Turnierform ausgetragen werden, ist diese Ausnahmeregelung nicht zugelassen.

5.5 Verstöße

Lässt ein Verein eine(n) SpielerIn in einer seiner Mannschaften unberechtigt an Pflichtspielen teilnehmen, so werden diese Spiele für die betreffende Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gewertet. Als unberechtigte Teilnahme gilt insbesondere, wenn ein(e) SpielerIn in Pflichtspielen eingesetzt wird, ohne namentlich im Spielberichtsbogen eingetragen zu sein (vgl. BSO). Verstöße gegen die Passordnung werden zusätzlich nach dem Bußgeldkatalog (LSO 13.5.10) geahndet.

Bei Unstimmigkeiten aus dem Spielberichtsbogen soll der Staffelleiter deren Aufklärung versuchen. Wenn nicht von einem Täuschungs- oder Betrugsversuch auszugehen ist, wird das Spiel nach seinem tatsächlichen Ausgang gewertet.

6 Vereinswechsel

6.1 Spieler

Ein gültiger Vereinswechsel einer/s SpielerIn liegt vor, wenn der bisherige Verein nach Löschung des Staffeleintrags durch den Staffelleiter die Freigabe im ePass bestätigt hat und vom elektronischen System ein Freigabecode generiert wurde. Mit dem Freigabecode kann dem/der SpielerIn vom aufnehmenden Verein einer neuer ePass ausgestellt werden. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.

6.2 Freigabe

Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange die/der SpielerIn mit der Beitragszahlung oder Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist oder einer vereinsinternen Sperre unterliegt. Die Anerkennung der Gründe erfolgt durch den Vorstand des SBVV auf Antrag des Vereins oder der/s Spielerin/s.

- 6.3 **Wartezeit**
Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten ab Freigabe gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit Ablauf des Spieljahres. Bei einer Freigabe im Monat Juli entfällt die Wartezeit.
- 6.4 **Vereinswechsel von Gruppen**
Für den Wechsel kompletter Mannschaften oder Abteilungen in einen anderen Verein gelten die Bestimmungen der BSO.

7 Organisation der Spielrunden

- 7.1 **Spielklassen**
Die Rundenspiele des SBVV werden für Damen und Herren in der Verbandsliga, den Landes- und Bezirksligen sowie in Bezirksklassen, Kreisligen und Kreisklassen ausgetragen.
- 7.2 **Staffeln**
Die Verbands- und Landesligen bestehen üblicherweise aus neun Mannschaften. Eine Aufstockung auf zehn Mannschaften ist in Härtefällen zulässig. Die Staffeln auf Bezirksebene können weniger Mannschaften aufweisen. Die Bildung und Zusammensetzung von Staffeln obliegt dem jeweils zuständigen Spielausschuss. In den Bezirken sind zweckmäßige regionale Abgrenzungen zu wählen.
- 7.3 **Aufstieg**
- 7.3.1 Der Regelfall sieht vor, dass die nach dem Abschluss einer Spielrunde bestplatzierte Mannschaft in die nächst höhere Spielklasse aufsteigt, wenn alle weiteren Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In Sonderfällen werden die zur Verfügung stehenden Plätze in der höheren Liga durch ein Aufstiegsturnier ausgespielt.
Bei Vorliegen eines Regelfalles (LSO 7.4.1) tragen die Zweitplatzierten der untergeordneten Liga am Ende jeder Spielrunde mit dem Drittplatzierten der übergeordneten Liga ein Relegations-spiel/-turnier um einen Platz in der übergeordneten Liga aus. Die Kosten für neutrale Schiedsgerichte bei Einzelbegegnungen tragen die beteiligten Vereine.
- 7.3.2 Bei Verzicht eines zum Aufstieg oder zur Teilnahme an einem Aufstiegsturnier Berechtigten oder Nichtzulassung durch den SBVV-Vorstand kann die Berechtigung bis zum Tabellendritten weitergereicht werden.
- 7.3.3 In allen Sonderfällen entscheidet der zuständige Spielausschuss.
- 7.3.4 Für die Teilnehmer an erforderlichen Relegationsspielen gelten die diesbezüglichen Vorschriften der BSO.
- 7.4 **Abstieg**
- 7.4.1 Im Regelfall steigen aus den Verbands- und Landesligen am Ende der Saison jeweils die beiden Letztplatzierten Mannschaften in die darunter liegende(n) Staffel(n) ab.
- 7.4.2 Möchte eine Mannschaft freiwillig aus einer Liga in die darunter liegende zurückgestuft werden, so nimmt der Nächstplatzierte hinter dem Aufsteiger der niedrigeren Staffel, in die die verzichtende Mannschaft aufzunehmen ist, den freiwerdenden Platz in der höheren Staffel ein. Das Aufstiegsrecht kann bis zum Tabellendritten weitergereicht werden. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne diese Mannschaft für eine darunterliegende Spielklasse zu melden, ist um den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger durch ein Turnier der Nächstplatzierten der darunterliegenden Spielklasse zu ermitteln. Sofern nach Anwendung der Auf- und Abstiegsregelungen in einer Liga eine Mannschaft überzählig wäre, muss der Siebtplatzierte der Abschlusstabelle zusätzlich absteigen; wäre eine Mannschaft zu wenig in einer Liga, wird die Anzahl der Absteiger reduziert.
- 7.4.3 Tritt eine Mannschaft zu vier (bis Neunerliga) bzw. zu sechs (ab Zehnerliga) Spielen nicht an, so gilt sie als Absteiger und keines ihrer Saisonspiele wird in der Tabelle berücksichtigt.
- 7.4.4 LSO 7.3.3 findet auch für den Abstieg Anwendung.
- 7.5 Jeder Verein hat für alle seine Mannschaften in der Landes- und Verbandsliga dem zuständigen Spielwart bis 30. April des Jahres schriftlich mitzuteilen,
a) ob die Mannschaft für die kommende Saison gemeldet wird oder
b) ob sie freiwillig zurückgestuft werden möchte oder
c) ob sie vom Spielbetrieb abgemeldet werden soll und
d) ob sie die Zulassungsbedingungen für die betreffende Liga erfüllt.
Die Meldung, ob eine Mannschaft den erspielten Aufstieg wahrnimmt oder an eventuell stattfindenden Aufstiegsspielen oder –turnieren teilnehmen wird, muss bis zum 05. April des Jahres schriftlich beim Landesspielwart vorliegen. Diese Frist gilt auch für die Berechtigten aus den Bezirksligen.
Erforderliche Aufstiegsspiele oder –turniere finden jährlich an dem im Rahmenterminplan ausgewiesenen Wochenende statt. Berechtigte Mannschaften werden vom Spielwart schriftlich eingeladen.

- 7.6 Pokalspiele
Die Pokalspiele des SBVV werden neben den Rundenspielen ausgetragen. Die beste Damen- bzw. Herrenmannschaft wird südbadischer Pokalmeister und vertritt den SBVV bei den überregionalen Pokalmeisterschaften. Das Nähere regelt die Pokalordnung des SBVV.
- 7.7 Jugendmeisterschaften
Für Jugendliche werden jährlich – getrennt nach Geschlechtern – Meisterschaften durchgeführt, wobei nach Bedarf Spielrunden oder Turniere angesetzt werden. LSO 14.2 gilt entsprechend. Das Weitere regelt die Jugendordnung.
- 7.8 Seniorenmeisterschaften
Für Senioren werden jährlich – getrennt nach Geschlechtern – Meisterschaften durchgeführt, wobei nach Bedarf Spielrunden oder Turniere angesetzt werden. LSO 14.2 und PO 6 (Absage, Nichtantreten) gelten entsprechend. Das Weitere regelt die Regionalspielordnung.

8 Teilnahmebedingungen und –nachweise

- 8.1 Jugendarbeit
Die Berechtigung, an Aufstiegsspielen für die Bezirks-, Landes- und Verbandsligen teilzunehmen, in eine dieser Ligen aufzusteigen oder in einer dieser Ligen zu spielen, erhalten nur Vereine mit Jugendnachweis.
- 8.2 Erbringungsmöglichkeiten
- 8.2.1 Jugendwettbewerbe
Der Jugendnachweis für eine Spielzeit wird durch die Teilnahme einer Jugendmannschaft an einem vom SBVV-Jugendwart oder einem Sportjugendwart der Bezirke offiziell ausgeschriebenem Wettbewerb erbracht (Jugendmeisterschaft incl. Bezirksvorrunden, Jugendpokale, Jugendrunden in den Bezirken). Diese Wettbewerbe müssen als Erbringungsmöglichkeit für den Jugendnachweis ausdrücklich gekennzeichnet sein. Es ist auch möglich, den Jugendnachweis zu erbringen mit einer Midi-(4er-)Mannschaft mit mindestens zwei Ersatzspielern oder zwei Mini-(3er-)Mannschaften oder drei (2er-)F-Jugendmannschaften, deren Spieler nicht identisch sein dürfen.
- 8.2.2 Die Jugendnachweispflicht kann auch durch die Teilnahme einer Mannschaft am Ligabetrieb erfüllt werden, wenn in dieser Mannschaft in jedem Saisonspiel nicht mehr als zwei Erwachsene eingesetzt werden.
- 8.2.3 Geschlechterregelung
Der Jugendnachweis ist nur für Mannschaften des gleichen Geschlechts gültig (z. B. für eine Herrenmannschaft muss eine männliche Jugend-, Mini-, Midi- oder F-Jugendmannschaft an den zugelassenen Wettbewerben teilnehmen).
- 8.2.4 Sonderregelungen
- 8.2.4.1 Aufsteiger aus den Bezirksklassen können den Jugendnachweis nachträglich im laufenden Spieljahr erbringen. Hier gilt der Jugendnachweis auch für die folgende Saison.
- 8.2.4.2 Mannschaften der Bezirksligen werden, sofern sie den Jugendnachweis nicht erbringen können, durch die Zahlung eines Jugendförderbeitrags von € 500,- von der Jugendnachweispflicht befreit. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle auf das Konto des SBVV zu erfolgen. Diese Befreiung von der Jugendnachweispflicht ist auf eine Saison beschränkt; in der direkt darauf folgenden 2. Saison werden der Zwangsabstieg und die Zahlung fällig.
- 8.2.4.3 Mannschaften der Landesligen werden, sofern sie den Jugendnachweis nicht erbringen können, durch die Zahlung eines Jugendförderbeitrags von € 750,- von der Jugendnachweispflicht befreit. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle auf das Konto des SBVV zu erfolgen. Diese Befreiung von der Jugendnachweispflicht ist auf eine Saison beschränkt; in der direkt darauf folgenden 2. Saison werden der Zwangsabstieg und die Zahlung fällig.
- 8.2.4.4 Mannschaften der Verbandsligen werden, sofern sie den Jugendnachweis nicht erbringen können, durch die Zahlung eines Jugendförderbeitrags von € 1000,- von der Jugendnachweispflicht befreit. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle auf das Konto des SBVV zu erfolgen. Diese Befreiung von der Jugendnachweispflicht ist auf eine Saison beschränkt; in der direkt darauf folgenden 2. Saison werden der Zwangsabstieg und die Zahlung fällig.
- 8.2.5 Ausfall von Meisterschaften
Falls Meisterschaften oder offizielle Spiele, für die ein Verein den Jugendnachweis beantragt hat, aus Gründen ausfallen, die der betroffene Verein nicht zu vertreten hat, so müssen die Spielerpässe dem Jugendwart des SBVV vorgelegt werden, sofern keine andere Möglichkeit zum Erlangen des Jugendnachweises mehr besteht. Der Jugendnachweis gilt dadurch als erbracht.

- 8.3 Spielhallen**
Voraussetzung für die Durchführung von Heimspieltagen ist, dass der betreffenden Mannschaft eine Halle zur Verfügung steht, die den Anforderungen der Internationalen Volleyballspielregeln entspricht. Die Abweichungen auf folgende Mindestmaße sind zulässig:
Verbandsliga, Landesliga: 2,0 m Freizone; 2,5 m Aufschlagzone
Bezirksliga und tiefer: 1,3 m Freizone; 1,0 m Aufschlagzone
Die Hallenhöhe beträgt für alle Spielklassen mindestens sechs Meter. Diese Maße dürfen nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielwart unterschritten werden.
- 8.4 Lizenzierte Schiedsrichter**
Vor Beginn der Spielrunde sind beim Landesschiedsrichterwart die gemäß LSO 12.4 geforderten Nachweise zu erbringen.
- 8.5 Verbandsbeitrag**
Die Höhe des Verbandsbeitrags ist in der Finanzordnung des SBVV geregelt. Die Verbandsbeiträge werden durch eine gesonderte Rechnungsstellung angefordert. Eine Mannschaft, für die der fällige Verbandsbeitrag nicht bezahlt wurde, kann an den Spielrunden des SBVV nicht teilnehmen.
- 8.6 Pauschale**
Jeder Staffelleiter erhält zur Deckung seiner Kosten von jeder Mannschaft seiner Liga eine Pauschale. Deren Höhe regelt die Finanzordnung des SBVV. Der Betrag ist vor Beginn der Spielrunde auf das Konto des Staffelleiters zu überweisen.
- 8.7 Trainernachweis**
Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft ab Landesliga aufwärts hat einen Übungsleiter mit mindestens C-Lizenz nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so wird im ersten Jahr die im Bußgeldkatalog (LSO 13.5.21) vorgesehene Geldbuße verhängt; im zweiten Jahr erfolgt die zwangsweise Rückstufung der Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse.
- 9 Spielpläne**
- 9.1 Rahmenterminplan**
Nach Bekanntwerden der entsprechenden DVV-Termine für die kommende Spielzeit werden in einem Rahmenterminplan die Spieltage aller Spielklassen und die Pokalspiele festgelegt und veröffentlicht. Nach Abschluss der Aufstiegsturniere erstellen die zuständigen Spielwarte bzw. Staffelleiter die Spielplanentwürfe für die einzelnen Ligen.
Im Rahmenterminplan ist für die Hin- und Rückrunde jeweils mindestens ein Nachholspieltag aufzunehmen. Auch ohne besondere Erwähnung sind zusätzlich die beiden auf den letzten Spieltag folgenden Wochenenden Nachholtermine. Ausgenommen sind das Osterwochenende und geschützte Termine, falls eine beteiligte Mannschaft davon betroffen ist.
- 9.2 Spielplanmuster**
Je nach Teilnehmerzahl in einer Staffel werden die vorläufigen Spielpläne nach dem im Leitfaden für Staffelleiter enthaltenen Spielplanmuster erstellt. Hierfür haben alle Mannschaften der Verbands- und Landesligen dem Spielwart bis zum 15.05. des Jahres mindestens drei Kennziffern je Mannschaft mitzuteilen. Hierbei sollten die in LSO 9.3 genannten Bedingungen weitgehend erfüllt werden.
- 9.3 Bedingungen für den vorläufigen Spielplan**
- 9.3.1** Spielen mehrere Mannschaften desselben Vereins in derselben Spielklasse, so sind deren Rückspiele gegeneinander zu Beginn der Rückrunde anzusetzen.
- 9.3.2** Laut Rahmenterminplan geschützte Termine dürfen vom Staffelleiter nicht als Spieltage angesetzt werden. Für Kader- oder Jugendvorhaben geschützte Termine gelten nur für Mannschaften, die Kader- oder entsprechende Jugendspieler in ihren Reihen haben. Belegt eine Mannschaft einen solchen Termin mit einem Heimspiel, so hat sie die schriftliche Zustimmung der Gastmannschaft(en) beim Staffelleiter bis spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Spiel vorzulegen.
- 9.3.3** Nur zwei Heimturniere erhalten zunächst solche Mannschaften, die zentral in der Geografie der Liga gelegen sind; in zweiter Linie sind Mannschaften zu berücksichtigen, die ihre Spiele in ungünstigen Hallen durchführen müssen.
- 9.3.4** Bei der Erstellung des vorläufigen Spielplans für Ligen mit Dreierturnieren ist die Gesamtfahrtstrecke für jede Mannschaft möglichst gering zu halten. Keine Mannschaft sollte ihr Vor- und Rückrundenspiel bei der gleichen Mannschaft bestreiten müssen.
- 9.3.5** Die Verbands- und Landesligen tragen ihre Rundenspiele in sogenannten Doppelzweierbegegnungen aus, d. h. die Heimmannschaft bestreitet zwei Spiele, jede Gastmannschaft nur ein Spiel. Die Pause zwischen zwei Spielen beträgt 45 Minuten.

- 9.4 Der Staffelleiter muss eine Staffelpesprechung durchführen, wenn mindestens fünf Mannschaften der Liga dies wünschen. Für die Staffelsitzung besteht für jede Mannschaft der Liga Anwesenheitspflicht; der Spielplan kann von diesem Gremium durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- 9.5 Spielbeginn, Spielverlegungen
- 9.5.1 Der Spielbeginn wird für Samstage auf 15 Uhr, für Sonntage auf 11 Uhr festgesetzt. Änderungen dieser Anfangszeiten um eine Stunde früher oder später bedürfen, wenn sie nicht bis zur Verteilung des endgültigen Spielplans bekannt gemacht werden, der schriftlichen Zustimmung der beteiligten Gastmannschaften.
- 9.5.2 Eine Verschiebung innerhalb eines Wochenendes ist auf Antrag einer Gastmannschaft mit Zustimmung des Ausrichters und der zweiten Gastmannschaft möglich. Sie ist ebenfalls möglich, wenn die Heimmannschaft kurzfristig die zugesagte Halle entzogen bekommt und dies durch schriftliche Unterlagen des Halleneigentümers nachweist. In allen Fällen müssen Anträge und Zustimmungen dem zuständigen Staffelleiter schriftlich vorliegen.
- 9.5.3 Muss eine Gastmannschaft mehr als 150 Kilometer einfache Wegstrecke zum Spielort zurücklegen, so kann sie schriftlich beantragen, dass der Spiel- bzw. Turnierbeginn samstags nicht vor 15 Uhr und sonntags nicht vor 12 Uhr stattfindet. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht die weitere Hallenbelegung dagegen spricht.
- 9.5.4 Für Spielverlegungen auf spielfreie Wochenenden eine Woche vor oder nach dem vorläufig vorgesehenen Spieltag ist keine Zustimmung der Gastmannschaft(en) notwendig, wenn diese Verlegung dem zuständigen Staffelleiter bis zur Verteilung des endgültigen Spielplans der Liga schriftlich mitgeteilt wird. Weitergehende oder spätere Spielplanänderungen können vom Staffelleiter nur bei Vorliegen der schriftlichen Genehmigung aller beteiligten Mannschaften vorgenommen werden.
- 9.5.5 Grundsätzlich müssen Spielplanänderungen oder Festlegungen von Nachholterminen vom Staffelleiter schriftlich vorgenommen werden, um verbindlich zu sein. Sind Spielverschiebungen notwendig, so setzt der Staffelleiter unverzüglich nach Kenntniserlangung das ausgefallene Spiel bzw. Turnier auf den nächsten Nachholspieltag fest, sofern sich die beteiligten Mannschaften nicht auf einen anderen Termin einigen. Bei allen Spielverlegungen bleibt die durch den Spielplan festgelegte Spielreihenfolge bestehen, es sei denn, die beteiligten Mannschaften bestimmen schriftlich anderes.
- 9.5.6 Kann eine als Ausrichter benannte Mannschaft am fraglichen Wochenende keine den Mindestanforderungen entsprechende Halle zur Verfügung stellen, so geht das Heimrecht in der im Spielplan genannten Reihenfolge auf die Gastmannschaft(en) über. Die Pflicht zur unverzüglichen Information der nächstgenannten Mannschaft, des Staffelleiters und zur Online-Eingabe trifft die Mannschaft, die das Heimrecht weitergeben muss.
Ist am fraglichen Wochenende überhaupt keine Halle zu bekommen, so hat der Staffelleiter das Spiel bzw. Turnier auf den nächsten Nachholspieltag zu terminieren, es sei denn, die beteiligten Mannschaften erzielen Einvernehmen über einen anderen Termin. Nachzuholende Spiele aus der Vorrunde sollten bis zum Beginn der Rückrunde, nachzuholende Spiele aus der Rückrunde müssen bis spätestens 14 Tage nach dem letzten Spieltag der Liga ausgetragen sein. Hiervon ausgenommen sind Spiele, die durch Entscheidung der Rechtsinstanzen nachgeholt oder neu angesetzt werden müssen.

10 Ausrichtung von Pflichtspielen

10.1 Ausrichter

Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Ausrichter.

10.2 Aufgaben der Mannschaften

Jede Mannschaft ist verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist dem Staffelleiter folgende Angaben zuzuleiten:

- a) Datum und Anfangszeit der Heimspiele/-turniere.
- b) Angabe der für die Mannschaft verantwortlichen Person mit vollständiger Adresse, Telefonnummer (ggf. Faxnummer) und eMail-Anschrift.
- c) Anschrift der Spielhalle(n) mit ausführlicher Wegbeschreibung für die anreisenden Mannschaften, sofern diese nicht online abrufbar sind.

Diese Angaben gelten mit der Veröffentlichung im Spielplan als offizielle Einladung. Bei fehlenden Angaben ist der Ausrichter verpflichtet, die Gastmannschaft(en) spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag schriftlich unter Beteiligung des Staffelleiters einzuladen. Ein Versäumnis dieser Einladung bedingt eine Geldbuße gemäß LSO 13.5.9; die Gäste sind jedoch verpflichtet, die Informationslücken aus eigenem Antrieb zu schließen (LSO 3.3.8).

- 10.3 Spielfolge
Die Spielfolge bei Dreierturnieren ist grundsätzlich 1:2, 1:3, 2:3. Die Pause zwischen den Spielen beträgt 30 Minuten. Längere unbegründete Unterbrechungen werden nach dem Bußgeldkatalog geahndet (LSO 13.5.5). Begründungen sind im Spielbericht zu dokumentieren.
- 10.4 Einrichtungen
- 10.4.1 Der Ausrichter hat für eine wettkampfgerechte Anlage zu sorgen und ausreichend Bälle zum Einspielen der Gastmannschaft(en) zur Verfügung zu stellen.
- 10.4.2 Unter einer wettkampfgerechten Anlage ist zu verstehen die Netzanlage mit ihren Antennen, der Schiedsrichterstuhl bzw. der hohe Kasten, eine ausreichende Anzahl von Spielberichtsbogen, mindestens eine Anzeigetafel, Spielerbänke und der vorschriftsmäßige Innendruck der Bälle.
- 10.4.3 Sollte für ein Spiel kein Spielberichtsbogen zur Verfügung stehen oder innerhalb 15 Minuten beschafft werden können, so wird dieses Spiel vom Staffelleiter neu angesetzt. Die Heimmannschaft hat außer der Geldbuße nach LSO 13.5.7 alle anfallenden Kosten für die Neuansetzung (Fahrtkosten, Hallenmiete, Hausmeister, Schiedsgericht) ggf. auch an einem anderen Spielort zu übernehmen.

11 Staffelleiter

- 11.1 Die StaffelleiterInnen werden vom zuständigen Spielwart für eine Saison eingesetzt. StaffelleiterInnen, die ihre Aufgaben nachgewiesenermaßen nicht erfüllen, können vom zuständigen Spielwart vorzeitig abgelöst werden. In einem solchen Fall sind sie verpflichtet, die eingezogene Pauschale anteilig zurück zu erstatten.
- 11.2 Der Staffelleiter unterzieht die eingereichten Spielberichtsbogen einer eingehenden Prüfung bezüglich der Eintragungen von Spielernamen, -pass- und Trikotnummern, Schiedsrichtern und Additionen bzw. Spielergebnis. Zum Vergleich der Personalangaben dient der ihm vorliegende Mannschaftsmeldebogen mit seinen Ergänzungen.
- 11.3 Bei Verstößen hat der Staffelleiter die im Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbußen auszusprechen und dies den Mannschaften im Staffellrundsreiben mitzuteilen.
- 11.4 Nach jedem Spieltag kontrolliert der Staffelleiter die Spielberichtsbögen und die online eingegebenen Ergebnisse. Auf dieser Grundlage erstellt er das Rundschreiben, das an die mitwirkenden Mannschaften, die zuständige Pressestelle, den zuständigen Spielwart und an weitere vom Präsidium festgelegte Stellen ausschließlich per eMail versandt wird. Pro Mannschaft werden dabei bis zu zwei eMail-Anschriften bedient.
- 11.5 Neben den verhängten Bußen enthält ein Staffellrundsreiben, das eine fortlaufende Nummerierung aufweisen muss, alle organisatorischen Hinweise, Adressänderungen, Fristen, Proteste, erforderlichenfalls eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung usw. sowie einen Hinweis auf eventuell beigelegte Unterlagen. Wird das Rundschreiben nur im Internet abgelegt, sind die genannten Empfänger per eMail hierauf aufmerksam zu machen.
- 11.6 Sämtliche Unterlagen über die auslaufende Saison hat der Staffelleiter bis vier Wochen nach dem letzten Spieltag aufzubewahren.

12 Schiedsrichter

- 12.1 Zuständigkeit
Der Einsatz der Schiedsrichter bei Einzelbegegnungen erfolgt durch den Schiedsrichterwart des SBVV oder durch ein von ihm benanntes Mitglied des Landesschiedsrichterausschusses. Neutrale Schiedsrichter werden durch den gastgebenden Verein nach der Finanzordnung des SBVV bezahlt. Der Verbandstag oder der Vorstand des SBVV können beschließen, dass in einzelnen Spielklassen die Spiele von neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Die Kosten werden in diesem Fall über die Spielzeit auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- 12.2 Lizenzen
Der erste Schiedsrichter muss bei allen Spielen der Verbands- und Landesligen mindestens die gültige C-Lizenz besitzen, bis einschließlich Bezirksliga genügt die gültige D-Lizenz. Zweite Schiedsrichter benötigen bis einschließlich Landesliga mindestens die gültige D-Lizenz, ab der Verbandsliga mindestens die gültige C-Lizenz. Der dreimalige Einsatz eines nicht lizenzierten Schiedsrichters oder eines Schiedsrichters mit zu niedriger Lizenzstufe während einer Saison in der Verbands- oder Landesliga durch die gleiche Mannschaft bedingt ausnahmslos die Rückstufung dieser Mannschaft in die nächst niedrigere Liga. Die betreffende Mannschaft wird ungeachtet der erzielten Ergebnisse auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und ist erster Absteiger. Für Jugendwettbewerbe gelten die Bestimmungen der Jugendordnung (Anlage 1 zur LSO).
- 12.3 Schiedsrichtergestellung
- 12.3.1 Jeder Verein ist verpflichtet, eingeteilte Schiedsrichter oder Wettkampfrichter zu entsenden. Bei Dreierturnieren übernimmt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die spielfreie Mann-

- schaft das vollständige Wettkampfgericht. Das gleiche gilt für Doppelzweierbegegnungen. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.
- 12.3.2 Das eingeteilte Schiedsgericht muss spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn vollzählig angetreten sein. Ein verspätetes oder unvollzähliges Erscheinen wird nach LSO 13.5.5 geahndet. Ein nicht erschienenes Wettkampfgericht bewirkt keine automatische Absage und Wiederholung des Spiels; in einem solchen Fall ist zuerst LSO 3.3.4 in Verbindung mit BSO 9.2.4, 9.2.5 anzuwenden.
- 12.4 Nachweise
Vereine, die in der Verbandsliga spielen, müssen pro Mannschaft mindestens einen Schiedsrichter mit mindestens B-Lizenz nachweisen. Für Aufsteiger in die Verbandsliga genügt für das erste Jahr der Zugehörigkeit der Nachweis eines B-Kandidaten. Das Nichterbringen dieser Nachweise bis zur festgesetzten Frist wird nach dem Bußgeldkatalog geahndet (LSO 13.5.20).
- 12.5 Neutrale Schiedsgerichte
Jeder Verein, der in der Verbandsliga spielt ist verpflichtet, dem Landesschiedsrichterwart bis zum 15. September des laufenden Jahres ein C-Schiedsrichter-Gespann pro Mannschaft zu melden. Die gemeldeten Schiedsgerichte sind bei Bedarf zu bis zu drei vom Landesschiedsrichterwart festgesetzten Einsätzen als neutrale Schiedsgerichte verpflichtet. Ist ein eingeteiltes neutrales Schiedsgericht aus triftigem Grund verhindert, so hat der Verein ohne Mehrkosten für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen sowie den Schiedsrichterwart und die beteiligten Mannschaften vorher schriftlich über den Wechsel zu informieren.
- 12.5.1 Der Schiedsrichterwart ist gehalten, am selben Ort nicht immer dieselben Schiedsrichter einzusetzen und die Fahrtkosten möglichst niedrig zu halten.
- 12.5.2 Jede Mannschaft ist berechtigt, unter Berücksichtigung von LSO 12.5.2 beim zuständigen Schiedsrichterwart die Einteilung neutraler Schiedsrichter zu verlangen. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Spiel/Turnier beim zuständigen Schiedsrichterwart eingehen. Die Kosten für neutrale Schiedsrichter trägt/tragen der/die beantragende(n) Verein(e).
- 12.6 Fehlende Schiedsrichter
12.6.1 Kommt ein Spiel nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten nach LSO 3.3.4 wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, wird der Staffelleiter vom Ausrichter durch Übersendung des teilausgefüllten und von beiden Mannschaften unterzeichneten Spielberichtsbogen unterrichtet. Das Spiel wird neu angesetzt.
- 12.6.2 Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der den Schiedsrichter bzw. das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Der Verein erhält zusätzlich die nach LSO 13.5.12 vorgesehene Geldbuße. Bei Verhinderung aufgrund höherer Gewalt trifft der zuständige Staffelleiter eine Sonderregelung.

13 Strafen und Bußen

- 13.1 Der zuständige Spielwart kann insbesondere nach BSO 16.6 Spieler- und Mannschaftssperren bis zu sechs Pflichtspielen verhängen. Für die Länge der Sperren gilt BSO 17.3. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben an die in der Spielklasse beteiligten Mannschaften und die Geschäftsstelle des SBVV.
- 13.2 Die zuständigen StaffelleiterInnen bzw. Ausschuss- oder Vorstandsmitglieder können ohne Einleitung eines Verfahrens in den in dieser Spielordnung vorgesehenen Fällen die im Bußgeldkatalog genannten Geldbußen gegen Vereine, Mannschaften und Spieler verhängen. Alles weitere regelt die Rechtsordnung des SBVV.
- 13.3 Geldbußen hat der Verein in Vereinshaftung zu bezahlen, dessen Organe oder Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind. Die Geldbußen verdoppeln sich einmalig bei weiteren gleichartigen Verstößen derselben Mannschaft innerhalb eines Spieljahres (€ 10,--, € 20,--, € 20,--).
- 13.4 Am Ende der Spielrunde melden die StaffelleiterInnen die während der Spielzeit ausgesprochenen Strafen und Geldbußen an ihren zuständigen Kassenwart. Die Mannschaften erhalten mit dem letzten Rundschreiben nochmals eine Aufstellung der Geldbußen mit der Aufforderung, diese innerhalb der gesetzten Frist an den Kassenwart zu bezahlen.
- 13.5 Bußgeldkatalog
- 13.5.1 € 3,-- Fehlen der Brust- oder Rückennummer, uneinheitliche Trikots und/oder Hosen, je Spieler bis max. fünf Spieler pro Spieltag.
- 13.5.2 € 5,-- Fehlender Spielerpass am Spieltag (LSO 5.5).
- 13.5.3 € 5,-- Versäumte vorzunehmende Dokumentation im Spielberichtsbogen oder Spielerpass (LSO 3.3.1 Satz 4, LSO 4.5.4).

	€ 10,--	Unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Spielberichtsbogen, wenn Nachforschungen durch den Staffelleiter gemäß LSO 5.6 erforderlich werden.
13.5.4	€ 10,--	Je fehlender Schiedsrichterausweis; die Geldbuße entfällt bei Vorlage des Ausweises beim zuständigen Staffelleiter innerhalb von sieben Tagen.
13.5.5	€ 10,--	Verspätetes Erscheinen des Schiedsgerichts (LSO 12.3.2).
13.5.6	€ 30,--	Spielleitung durch einen Schiedsrichter ohne oder mit unzureichender bzw. ungültiger Lizenz pro Schiedsrichter und Spiel.
	€ 100,--	Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch zusätzlich zu einer Spielersperre gemäß BSO 17.3.
13.5.7	€ 10,--	Unvorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellte Spielanlage (LSO 10.4).
13.5.8	€ 10,--	Nicht termingerecht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Bestandsmeldung für Vereine, die Vollmitglied im SBVV sind.
	€ 5,--	Nicht termingerecht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Bestandsmeldung für assoziierte und passive Mitglieder.
13.5.9	€ 10,--	Nichteinhalten einer schriftlich gesetzten Ordnungsfrist.
13.5.10	€ 13,--	Spielen ohne gültigen Spielerpass, zusätzlich zum Spielverlust gemäß LSO 5.6.
	€ 250,--	Spielen ohne gültigen Spielerpass und nachgewiesenem Täuschungsversuch.
13.5.11	€ 25,--	Nichtteilnahme an einer erforderlichen Staffelsitzung (LSO 9.4) pro Mannschaft.
13.5.12	€ 25,--	Nichtantreten der zur Stellung des Kampfgerichts eingeteilten Schiedsrichter zusätzlich zu den eventuellen Kosten für Ersatz, Fahrt und/oder Organisation bei Neuansetzung.
	€ 100,--	Nichtantreten eines eingeteilten Schiedsgerichts zu Meisterschafts- oder Pokalturnieren (PO 6.3). Als Nichtantreten gilt auch ein nicht vollzähliges Erscheinen oder eine Verspätung von mehr als 14 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn.
13.5.13	€ 25,--	Unterlassene oder verspätete Ergebnismeldung per Online-Eingabe gemäß LSO 3.4.2 oder unterlassene, verspätete oder unrichtige Mitteilung einer Spielverlegung an den Staffelleiter (LSO 3.3.7).
13.5.14	€ 50,--	Trotz 2. Mahnung nicht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Beitragsmeldung bzw. Nichteingang der Beitragszahlung für Vereine, die Vollmitglied im SBVV sind; außerdem Aberkennung aller in Liga-, Pokal- und Meisterschaftsspielbetrieb ab dem 1. Dezember gewonnenen Spiele aller Mannschaften des betreffenden Vereins bis zum Eingang der kompletten und korrekten Beitragsmeldung in der SBVV-Geschäftsstelle bzw. der Gutschrift des fälligen Beitrags auf dem SBVV-Konto.
	€ 30,--	Trotz 2. Mahnung nicht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Beitragsmeldung bzw. Nichteingang der Beitragszahlung für assoziierte und passive Mitglieder; außerdem Aberkennung aller in Freizeitrunden gewonnenen Spiele aller Mannschaften des betreffenden Vereins bis zum Eingang der kompletten und korrekten Beitragsmeldung in der SBVV-Geschäftsstelle bzw. der Gutschrift des fälligen Beitrags auf dem SBVV-Konto.
13.5.15	€ 100,--	Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft bei Meisterschafts- oder Pokalturnieren mit mehr als drei Teilnehmern, wenn nicht spätestens zehn Tage vor dem Turniertag eine Absage beim zuständigen Spielwart vorliegt.
13.5.16	€ 75,--	Nichtteilnahme eines Vereins am Verbandstag gemäß Nr. 3.2 der Geschäftsordnung.
	€ 25,--	Nichtteilnahme am Bezirkstag des Bezirks West gemäß BezOW Nr. 3.1.
13.5.17	€ 150,--	Nichtantreten einer Mannschaft zusätzlich zum Spielverlust gemäß LSO 3.3.1. Die Geldbuße entfällt bei Absage spätestens zehn Tage vorher oder bei Stellung des kompletten Wettkampfgerichts.
13.5.18	€ 150,--	Verzicht auf einen Aufstiegsplatz bzw. Verzicht auf den Verbleib in einer höheren Liga nach erfolgreicher Teilnahme an Relegations-, Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen auf Verbandsebene.
13.5.19	€ 250,--	Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach Verteilung des vorläufigen Spielplans zuzüglich der Kosten für eventuell benötigte neutrale Schiedsgerichte. Die Geldbuße entfällt, wenn ein Nachrücken einer anderen Mannschaft ohne Änderung des Spielplans möglich ist.
13.5.20	€ 250,--	Fehlende Schiedsrichternachweise pro Saison und Schiedsrichter.
13.5.21	€ 250,--	Fehlender Übungsleiter-/Trainernachweis mit entsprechend gültiger Lizenz, Rückstufung im Folgejahr.

- 13.5.22 € 250,-- Trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegebene oder trotzdem unvollständige bzw. unrichtige Bestandsmeldung für Vereine, die Vollmitglied im SBVV sind.
- € 50,-- Trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegebene oder trotzdem unvollständige bzw. unrichtige Bestandsmeldung für assoziierte und passive Mitglieder.

14 Repräsentativaufgaben

14.1 Freistellung

Spieler und Offizielle, die vom DVV, dem SBVV oder einem der zuständigen Organe des DVV bzw. SBVV zu einem Repräsentativspiel oder Auswahllehrgang auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene berufen werden, müssen hierzu von ihrem Verein freigestellt werden, es sei denn, die Person unterliegt zu diesem Zeitpunkt einer Sperre des Vereins, des SBVV oder des DVV.

14.2 Spielverlegung

Hat ein nach LSO 14.1 berufene/r SpielerIn oder Offizieller mit seiner/ihrer Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel zu absolvieren, so muss der zuständige Staffelleiter auf Antrag des Verbandes / Geschäftsstelle dieses Spiel verlegen. Dies gilt auch, wenn Spieler und Offizielle wegen Teilnahme an einer offiziellen Veranstaltung als Vertreter oder Beauftragte des DVV oder SBVV verhindert sind. Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach bekannt werden der Terminüberschneidung unter gleichzeitiger schriftlicher Information der betroffenen Mannschaft(en) gestellt werden. Sämtliche sonstigen zu benachrichtigen Organe (Schiedsrichter, Presse, Spielwart) werden gegebenenfalls vom Verband informiert. Die beteiligten Mannschaften einigen sich zeitnah auf einen neuen Spieltermin. Die Terminkoordination wird vom den Spieler / Offiziellen abgebenden Verein veranlasst.

14.3 Sperren und Strafen

14.3.1 SpielerInnen, die an einem Vorhaben nach LSO 14.1 entschuldigt fehlen, sind automatisch für dessen Dauer für alle anderen Spiele gesperrt.

14.3.2 Ein(e) dem Landeskader angehörende(r) SpielerIn, die/der ohne ausreichende Begründung bei Kadervorhaben fehlt, wird auf Antrag des Vizepräsidenten Sport vom Vorstand des SBVV für mehrere Pflichtspiele ihres/seines Vereins gesperrt. Gleiches gilt, wenn das Fehlen zwar begründet ist, die Entschuldigung aber schuldhaft verspätet oder überhaupt nicht beim zuständigen Vizepräsident Sport oder Kadertrainer vorgelegt wurde.

14.3.3 Einladungen nach LSO 14.1 müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin bei der/dem SpielerIn und ihrem/seinem Verein eingehen.

15 Verbandsgerichtsbarkeit und Rechtsmittel

15.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zuständig für

- ⇒ die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SBVV,
- ⇒ die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SBVV,
- ⇒ die Ahndung von verbandsschädigendem Verhalten,
- ⇒ Rechtsmittel gegen
 - a) Entscheidungen im Spielverkehr,
 - b) Entscheidungen bei Verstößen gegen Ordnungen im Spielverkehr,
 - c) Anträge von Mitgliedern wegen Streitigkeiten im Spielverkehr,
- ⇒ die Entscheidung über den Ausschluss aus dem SBVV.

15.2 Näheres regelt die Rechtsordnung des SBVV.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen dieser Ordnung werden erst wirksam, wenn sie im amtlichen Informationsblatt des SBVV bzw. auf der Homepage vor Beginn der Spielrunde der Verbandsliga Herren veröffentlicht worden sind.

16.2 Diese Spielordnung wurde vom Verbandstag des SBVV am 06.07.2002 in Schwenningen verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzten Änderungen wurden auf dem Verbandstag am 19.06.2010 in Konstanz beschlossen.